



## Editorial

Mehrere steuerliche Gesetze sind entweder bereits verabschiedet oder befinden sich auf der Zielgeraden. Als Regierungsentwurf liegt das Gesetz zur Anzeige von (grenzüberschreitenden) Steuergestaltungen vor. Das Gesetz soll bereits für Gestaltungen gelten, die ab 25. Juni 2018 umgesetzt werden oder wurden. Diesbezügliche Anzeigen müssen zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. August 2020 erfolgen. Somit besteht bereits jetzt Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass die entsprechende Dokumentation bis dahin fertiggestellt ist.

Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das „Jahressteuergesetz 2019“ enthält verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Rückwirkungen. So ist u.a. vorgesehen, die jüngste Rechtsprechung des BFH zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten, die beim Ausfall oder der Ausbuchung von Darlehensforderungen und Wertpapieren im Privatvermögen entstehen, auszuhebeln. Dabei setzt sich die Bundesregierung in ihrer endgültigen Entwurfsfassung vom 23.9.2019 über die nur drei Tage zuvor vom Bundesrat ausdrücklich geäußerten Zweifel hinweg. Nach dem geplanten „Nichtanwendungsgesetz“ soll die vom BFH zugelassene Verlustberücksichtigung ab dem 1.1.2020 wieder entfallen. Auch die Möglichkeit, wertlose Forderungen und Wertpapiere steuerwirksam zu veräußern, soll aufgehoben werden. Die Neuregelung erfasst rückwirkend auch die Fälle, in denen der Wertverfall vor dem 1.1.2020 eingetreten ist. Es könnte sich daher anbieten, einen noch nicht endgültig eingetretenen Verlust dadurch zu realisieren, dass die wertlosen Forderungen oder Wertpapiere noch im Jahr 2019 zu einem symbolischen Betrag veräußert werden.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte Herbstzeit und eine interessante Lektüre.

Ihre Kanzlei

**Dr. Langenmayr und Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

  
Johannes Bitzer

  
Thilo Rath

## Inhalt

**Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen**  
Jochen Reiter, RA/StB

**Seite 2**

**„Wenn das Finanzamt plötzlich klingelt“**  
Johannes Bitzer, RA/StB

**Seite 5**

**HGB- und IFRS News**

**Seite 6**

**Steuer News**

**Seite 8**

**Impressum**

**Seite 10**



## Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Jochen Reiter, Rechtsanwalt und Steuerberater

Am 25. Juni 2018 ist die EU-Richtlinie 2018/822 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16 in Kraft getreten. Nach der auch als „DAC6“ bezeichneten Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Ab dem 1. Juli 2020 sollen die neuen Regelungen anzuwenden sein. Der zugehörige Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedsstaaten beginnt am 31. Oktober 2020.

### Ziel des Gesetzes

Vordergründiges Ziel der EU-weiten Mitteilungspflichten ist es, mit mehr Transparenz gegen sog. aggressive oder potentiell aggressive Steuergestaltungen vorzugehen. Möglicherweise schädliche Strukturen sollen für die Mitgliedsstaaten frühzeitiger erkennbar werden und Erosionen des nationalen Steuersubstrats durch die schnellere Anpassung von Steuergesetzen verhindert werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist jedoch sehr weit gefasst; Mitteilungspflichten können daher auch für bekanntermaßen legale Standardgestaltungen und praxisübliche Transaktionen mit grenzüberschreitendem Bezug ausgelöst werden. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 hat die Bundesregierung am 9. Oktober 2019 einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser fußt auf dem Referententwurf des Bundesfinanzministeriums vom 27. September 2019, dessen Regelungen mit wenigen Ausnahmen unverändert in den Regierungsentwurf übernommen wurden.

Die zunächst vorgesehene Pflicht zur Anzeige rein innerstaatlicher Steuergestaltungen ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Diese Ausdehnung der Mitteilungspflichten wird von der EU-Richtlinie 2018/822 nicht verlangt und war deshalb heftiger Kritik ausgesetzt. Sie könnte in einem separaten Gesetzgebungsverfahren aber durchaus wieder aufgegriffen werden.

### Meldepflichtige Gestaltungen

Die neue Meldepflicht erfasst Steuergestaltungen, die mehr als einen Mitgliedsstaat bzw. einen Mitgliedsstaat und einen oder mehrere Drittstaaten betreffen. Unter die Anzeigepflicht fallen die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer. Nicht betroffen sind dagegen die Mehrwertsteuer, Zölle und harmonisierte Verbrauchssteuern wie die Energie-, Strom-, Branntwein- oder Tabaksteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge und Gebühren.

Eine grenzüberschreitende Steuergestaltung ist meldepflichtig, wenn sie ein oder mehrere der zahlreichen im Gesetzentwurf enthaltenen Kennzeichen aufweist. Hierbei handelt es sich um Merkmale bzw. Eigenschaften, die als Indiz für ein potentielles Steuervermeidungsrisiko gelten. Dabei ist zwischen zwei Kategorien von Kennzeichen zu unterscheiden.

Ein Teil der Gestaltungen unterliegt bereits dann der Meldepflicht, wenn mindestens eines der aufgelisteten Kennzeichen vorliegt. Bei anderen Gestaltungen ist es darüber hinaus erforderlich, dass der zu erwartende Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der grenzüberschreitenden Gestaltung in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils besteht (sog. Main Benefit Test). Aus Vorsichtsgründen ist hierbei von einem sehr weiten Begriffsverständnis auszugehen.

Neben standardisierten Gestaltungsmodellen können auch individuelle Gestaltungen unter die Meldepflicht fallen. So können von der Meldepflicht z. B. Umstrukturierungen, grenzüberschreitende Darlehensbeziehungen oder Lizenzzahlungen erfasst sein. Zur Meldepflicht kann aber auch die „Umwandlung“ von Einkünften in niedriger besteuerte oder steuerfreie Arten von Einnahmen führen.

## Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Da die Mitteilungspflicht alle Steuerarten umfasst, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist, können auch lohnsteuerliche Sachverhalte betroffen sein, die durch alltägliche Mitarbeiterentsendungen innerhalb eines Konzernverbunds entstehen, wie beispielsweise Nettolohnzusagen, steuerfreie Zuschüsse, Freistellung von gewissen Lohnbestandteilen nach DBA etc.

### Meldepflichtige Personen

Die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen trifft in erster Linie sog. Intermediäre. Dies sind vor allem Personen, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder deren Umsetzung verwalten. Hierunter fallen insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, aber auch andere (Finanz-) Dienstleister wie Banken, Fondsinhibitoren und Versicherungen sowie Vermögens- und Anlageberater. Eine Steuergestaltung kann grundsätzlich in mehreren EU-Mitgliedsstaaten meldepflichtig sein. Für die Mitteilungspflicht eines (inländischen) Intermediärs ist es zudem unerheblich, ob speziell Deutschland von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen ist oder die Auswirkungen allein im Ausland eintreten.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die den Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfern zum Schutze ihrer Mandanten obliegende Verschwiegenheitspflicht nahezu vollständig ausgehebelt. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige seinen Berater nicht von der Schweigepflicht entbindet. In diesem Fall wird die Meldepflicht lediglich aufgesplittet. Für alle den Inhalt der grenzüberschreitenden Gestaltung betreffenden Umstände ist nach wie vor der Intermediär meldepflichtig. Nach dem Regierungsentwurf besteht die Anzeigepflicht auch dann, wenn sich der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung aufgrund der von seinem Berater zu machenden Angaben identifizieren lässt.

Die personenbezogenen Angaben muss dagegen der Steuerpflichtige selbst übermitteln. Durch entsprechende Informationspflichten des Beraters gegenüber seinen Mandanten in Verbindung mit einer diesbezüglichen Weiterleitungsverpflichtung ist darüber hinaus sichergestellt, dass die erhaltenen Meldungen beim Empfänger ohne Weiteres wieder zusammengeführt werden können. Insoweit wird die ohnehin nur noch pro forma aufrechterhaltene Verschwiegenheitspflicht endgültig zur Farce.

Hat ein Nutzer (Steuerpflichtiger) eine grenzüberschreitende Steuergestaltung selbst „konzipiert“ (sog. Inhouse-Gestaltung), sind die für Intermediäre geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Den Nutzer trifft in diesem Fall eine eigene originäre Anzeigepflicht.

### Meldefrist

Die vom Intermediär und ggf. vom Nutzer der grenzüberschreitenden Gestaltung abzugebenden Meldungen müssen innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Gestaltung bereitgestellt oder der erste Schritt zur Umsetzung gemacht wurde, elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Von dort werden die Daten in ein von der EU-Kommission einzurichtendes Zentralverzeichnis weitergegeben. Dieses kann von anderen EU-Mitgliedsstaaten abgerufen werden.

### (Zusätzliche) Angabe der meldepflichtigen Gestaltungen in der Steuererklärung

Auch die Finanzämter und Gemeinden werden vom Bundeszentralamt für Steuern darüber informiert, dass ihm Angaben über grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorliegen. Dennoch verpflichtet der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Steuerpflichtigen, das örtliche Finanzamt auch noch in seiner Steuererklärung über eine umgesetzte meldepflichtige Gestaltung zu informieren.

## Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Hierdurch kommt es zu einer im Richtlinien-text nicht angelegten Verdoppelung der Meldepflichten. Zwar soll die Angabe auf die Mitteilung der vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zugeteilten Registriernummer und Offenlegungsnummer beschränkt werden dürfen; die Angabepflichten in der Steuererklärung erlangen ihre besondere Brisanz jedoch dadurch, dass ein hiergegen gerichteter Verstoß gesondert bußgeldbewehrt ist.

### Sanktionen bei Verstößen gegen die (doppelte) Meldepflicht

Selbst wenn die jeweilige Steuergestaltung dem Bundeszentralamt für Steuern ordnungsgemäß gemeldet wurde, kann ein Bußgeld drohen, wenn nicht sämtliche Meldungen in der Steuererklärung des Nutzers vollständig, richtig und rechtzeitig angegeben werden. Wird darüber hinaus auch gegen die ebenfalls bußgeldbewehrte Meldepflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verstoßen, kann es im Hinblick auf ein und dieselbe Gestaltung sogar zu einem doppelten Bußgeld kommen.

Werden die Angabe- und Meldepflichten vorsätzlich oder leichtfertig (grob fahrlässig) verletzt, droht für jede Steuergestaltung, die dem Bundeszentralamt für Steuern nicht ordnungsgemäß gemeldet oder in der Steuererklärung nicht ordnungsgemäß angegeben wurde, ein Bußgeld von bis zu EUR 25.000.

Es bleibt zu hoffen, dass zum einen die Voraussetzungen der Meldepflicht im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens klarer und praktikabler formuliert und zum anderen die im nun vorliegenden Regierungsentwurf enthaltenen überschießenden Regelungen noch abgemildert oder im Idealfall gänzlich gestrichen werden.

*Hinweis:*

*Obwohl die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen erst ab dem 1. Juli 2020 greifen soll, besteht bereits aus heutiger Sicht Handlungsbedarf. Nach der EU-Richtlinie 2018/822 besteht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und deren Anwendungsbeginn eine rückwirkende Mitteilungspflicht, die in den Gesetzentwurf der Bundesregierung übernommen wurde. Erfolgte der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 24. Juni 2018 und vor dem 1. Juli 2020, hat die Meldung nachträglich im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 zu erfolgen. Meldepflichtige oder potentiell meldepflichtige Gestaltungen sollten daher bereits jetzt rückwirkend ab dem 25. Juni 2018 dokumentiert werden, um den Nachmeldeverpflichtungen im Jahr 2020 ordnungsgemäß nachkommen zu können.*

*Ein Bußgeld droht bei Verletzung der rückwirkenden Meldepflichten dagegen nicht. Nach dem Regierungsentwurf ist dies nur dann der Fall, wenn der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde.*

### Kontakt für weitere Informationen:



**Jochen Reiter**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

E-Mail:  
[jreiter@dr-langenmayr.de](mailto:jreiter@dr-langenmayr.de)

## “Wenn das Finanzamt plötzlich klingelt”

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt und Steuerberater

Kann ein Finanzbeamter bei der Betriebsprüfung unangemeldet beim Steuerpflichtigen erscheinen?

Zum Zwecke der Umsatzsteuernachschau (§ 25 b UStG) oder Kassennachschau (§ 146 b AO) ist diese Frage bekanntlich zu bejahen. Der Nachschau kann sich eine Betriebsprüfung anschließen oder gar ein Steuerstrafverfahren bzw. eine Steuerfahndung.

Es gibt aber auch weitere Möglichkeiten, unangekündigt Ermittlungen beim Steuerpflichtigen anzustellen. Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO kann die Steuerfahndung zur Aufdeckung und Ermittlung **<unbekannter Steuerfälle>** tätig werden. Diese Tätigkeit dient nicht der Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie zum Zwecke der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen, sondern kann verdachtsunabhängig erfolgen. Unklare zu ermittelnde Sachverhalte können beispielsweise ein Arbeitszimmer sein, doppelte Haushaltsführung, zusätzliche Einnahmequellen, z.B. durch Verkäufe über das Internet oder durch Vermietung oder Untervermietung.

Steuerpflichtige sind durch das plötzliche Erscheinen solcher Fahnder oft derart überrascht, dass sie sich rechtlos glauben, vorschnell Auskünfte geben oder Unterlagen herausgeben. Zwar sollen die Steuerpflichtigen auch bei einer verdachtsunabhängigen Ermittlung angemessene Zeit vor dem Ortsbesuch über das bevorstehende Erscheinen des Fahndungsbeamten informiert werden; dies dürfte jedoch in der Praxis die Ausnahme sein, auch eine Belehrung des Steuerpflichtigen über seine Rechte.

Verwehrt der Steuerpflichtige den Fahndern den Zutritt, so kann dies möglicherweise später zu seinen Ungunsten ausgelegt werden. Willigt er aber in die Ortsbesichtigung ein, ohne seinen Steuerberater hinzuzuziehen, kann dies noch nachteiliger für ihn ausgehen. Deshalb sollte er in jedem Fall so schnell wie möglich einen Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzuziehen, auch und gerade wenn von den Fahndern der Eindruck erweckt wird, dass dies doch nicht nötig sei. Erschwerend kommt hinzu, dass die Finanzbeamten über eine solche Ermittlungstätigkeit kein Protokoll und keinen Prüfungsbericht erstellen müssen. Finden sie aber einen Anlass für eine Prüfung, so können sie unmittelbar zu einer Lohnsteuer- oder Umsatzsteuerprüfung übergehen.

Auskünfte, die der Steuerpflichtige in Unkenntnis der eigenen Rechte abgibt, sind für das Finanzamt verwertbar. Klärt der Finanzbeamte den Steuerpflichtigen nicht über seine Rechte auf, so sollte er daher sicherheits halber den Zugang und jedwede Auskünfte verweigern, bis sein Steuerberater anwesend ist.

### Kontakt für weitere Informationen:



**Johannes Bitzer**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater

E-Mail:  
[jbitzer@dr-langenmayr.de](mailto:jbitzer@dr-langenmayr.de)

## HGB- und IFRS-News

Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre war ursprünglich bis zum 10. Juni 2019 in deutsches Recht umzusetzen. Der Rechtsausschuss des Bundestages konnte sich bis zur letzten Sitzung des Bundestages vor der Sommerpause nicht auf eine Beschlussempfehlung einigen. Das Umsetzungsgesetz wird demnach voraussichtlich frühestens im Herbst 2019 in Kraft treten können.

Das Thema ist nicht nur für börsennotierte Gesellschaften, auf deren handelsrechtliche Rechnungslegung sich das Gesetz auswirken wird, sondern auch für alle Aktionäre bedeutsam, ist es doch Ziel des Gesetzes, die langfristige Mitwirkung der Aktionäre zu fördern. Nachfolgend stellen wir nun die wesentlichen Neuerungen vor.

### **Neuerungen in Bezug auf die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung**

Der Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften soll zukünftig das Vergütungssystem betreffend die Vorstandsvergütung gestalten. Dabei enthalten die gesetzlichen Regelungen zum Vergütungssystem in Bezug auf die Höhe und Ausgestaltung der Vergütung keine inhaltlichen Vorgaben. Der Gesetzgeber erhofft sich jedoch, dass, aufgrund der erhöhten Transparenz, auch eine inhaltliche Änderung der Vorstandsvergütung erfolgt. Auch in Bezug auf die Aufsichtsratsvergütung börsennotierter Gesellschaften ist zukünftig ein Vergütungssystem zu verfassen, welches der Hauptversammlung darzubieten ist. Beschließt die Hauptversammlung über die konkrete Aufsichtsratsvergütung, stimmt sie in Zukunft gleichzeitig über das Vergütungssystem ab.

Die Vergütungssysteme von Vorstand und Aufsichtsrat müssen der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre, bei wesentlichen Änderungen auch schon früher, zur Billigung vorgelegt werden. Dabei hat der Beschluss der Hauptversammlung keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Systems. Befürwortet die Hauptversammlung das System nicht, so ist allerdings spätestens bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes, aber nicht zwingend geändertes Vergütungssystem vorzulegen. Das Vergütungssystem und der Beschluss der Hauptversammlung sind sofort auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für die Dauer der Wirksamkeit des Systems, mindestens jedoch für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.

Des Weiteren sind Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften in Zukunft verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Über seine Prüfung erstellt der Abschlussprüfer einen Vermerk. Der Vermerk ist dem Bericht beizufügen. Die Hauptversammlung muss die Billigung des Vergütungsberichtes beschließen, wobei der Beschluss keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Berichtes hat. Der Bericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und dort zehn Jahre kostenfrei zugänglich zu machen.

### **Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Geschäfte zwischen börsennotierten Gesellschaften und ihnen nahestehenden Personen unterliegen zukünftig einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats, wenn die Geschäfte nicht im ordentlichen Geschäftsgang oder zu marktunüblichen Bedingungen getätigt werden und der wirtschaftliche Wert des Geschäftes je nahestehender Person 2,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft übersteigt.

## HGB- und IFRS-News

Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, darf das Geschäft nicht durchgeführt werden. Der Vorstand kann aber verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung mit einfacher Mehrheit beschließt. Wird das Geschäft trotz fehlender Zustimmung durchgeführt, ist es allerdings im Außenverhältnis wirksam.

Die Gesellschaft muss die Geschäfte, zu denen der Aufsichtsrat zustimmen muss, unverzüglich in der Art und Weise öffentlich bekannt geben, dass ein leichter Zugang für die Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft für mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich zu machen.

### **Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (EU-/EWR-Konzernabschluss)**

Nach den aktuellen handelsrechtlichen Vorschriften braucht ein deutsches Mutterunternehmen, das unterdessen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR ist, gemäß § 291 HGB keinen Konzernabschluss und keinen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn ein den Anforderungen des § 291 HGB entsprechender Konzernabschluss und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerks in deutscher Sprache offengelegt wird. Zukünftig soll auch eine Offenlegung in englischer Sprache möglich sein.

### **Änderung bei Offenlegungspflichten von Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland**

Bislang war unklar, ob mehrere inländische Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR die Pflicht zu einer Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nach § 325a Abs. 1 HGB jede für sich oder alle gemeinsam erfüllen müssen. Mit dem ARUG II wird klargestellt, dass bei mehreren inländischen Zweigniederlassungen die Unterlagen nur von einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt werden müssen. Für die übrigen Zweigniederlassungen beschränkt sich die Offenlegungspflicht auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung der Unterlagen erfolgt ist.

## Steuer News

### **Frist für den Antrag auf Regelbesteuerung gilt auch bei verdeckter Gewinnausschüttung**

Der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mit dem Abgeltungssteuersatz, sondern unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, muss spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Ein Grund für diesen Antrag ist, dass diese Besteuerung deutlich günstiger sein kann (insb. bei ansonsten geringeren Einkünften oder Verlustvorträgen). Diese Frist gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn sich Kapitalerträge möglicherweise erst später durch die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung bei einer Betriebsprüfung ergeben. Somit kann bereits vorsorglich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung ein entsprechender Antrag gestellt werden, obgleich zu diesem Zeitpunkt im Regelfall noch nicht bekannt ist, ob überhaupt eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

### **Teilabschaffung des Solidaritätszuschlages**

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 beschlossen. Der Entwurf sieht vor, in einem ersten Entlastungsschritt den Zuschlag für kleine und mittlere Einkommen ab dem Jahr 2021 deutlich zu senken bzw. zu streichen. Dadurch soll gemäß Regierungsbeurteilung für etwa 90 % aller aktuellen Soli-Zahler die Abgabe komplett wegfallen. Nicht betroffen von der Streichung sind Kapitalgesellschaften, die weiterhin den vollen Zuschlagssatz zahlen müssen. Da jedoch die gut verdienenden oberen 10 % sowie die Kapitalgesellschaften den Solidaritätszuschlag zahlen und auch weiterhin zahlen müssen, reduziert sich die Einnahme für den Staat nur um ca. 50 %.

### **Voraussichtliche Einführung einer steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen**

Der Gesetzesentwurf vom 16. Oktober 2019 sieht vor, dass Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit erneuerbaren Energien steuerlich gefördert werden. Dies sind beispielsweise ein Heizungstausch, der Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Die Kosten solcher Maßnahmen sollen künftig mit bis zu 20 % über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich in Abzug gebracht werden. Die progressionsunabhängige Ausgestaltung gewährleistet, dass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen von der steuerlichen Förderung profitieren. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich bei dem geförderten Gebäude um selbstgenutztes Wohneigentum handelt. Das Gesetz soll bereits für das Steuerjahr 2020 wirksam werden.

### **EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland: Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz (§ 25e UStG)**

Die EU fordert Deutschland zum Widerruf einer gerade in Kraft getretenen Gesetzesänderung auf, weil sie darin einen Verstoß gegen das europäische Diskriminierungsverbot erkennt. Seit dem 1. Oktober 2019 haften nach deutschem Recht die Betreiber eines Marktplatzes (z. B. Amazon oder Ebay) gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer auf Produkte, welche von in der EU ansässigen Unternehmen über den Online-Marktplatz verkauft werden. Die Haftung kann nur dann vermieden werden, falls die Plattform eine schriftliche Bescheinigung vorlegen kann, die der auf der Plattform tätige Verkäufer von der deutschen Steuerbehörde ausgestellt bekommt.



## Steuer News

Die ausländischen Verkäufer haben daher seit Anfang 2019 eine Vielzahl derartiger Bescheinigungen beantragt, da bei Nichtvorlage der Marktplatzbetreiber den Handel und das Verkäuferkonto regelmäßig gesperrt hat.

In den Augen der EU-Kommission erschwert diese Gesetzesänderung den Zugang europäischer Unternehmen zum deutschen Markt. Zudem hätten sich die EU-Mitgliedsstaaten schon auf gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug geeinigt, welche Anfang 2021 in Kraft treten. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, auf die Schreiben der EU-Kommission zu reagieren. Im Falle einer unzufrieden stellenden oder keiner Antwort kann die EU-Kommission beschließen, den EuGH anzurufen.

## Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB  
Seidlstraße 30  
80335 München  
Telefon: 089 / 55 17 07 0  
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Seidlstraße 30  
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB  
RA/StB Jochen Reiter  
WP/StB Martin Sedlmeyr

[LP@dr-langenmayr.de](mailto:LP@dr-langenmayr.de)  
[www.dr-langenmayr.de](http://www.dr-langenmayr.de)  
[www.uhy-deutschland.de](http://www.uhy-deutschland.de)

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.